

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. SVV/20251211/Ö17) vom 11.12.2025 den Bebauungsplan für die „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst bisher als Acker genutzte Flächen südlich von Petkus, aufgeteilt auf drei Teilflächen der Gemarkung Petkus und umfasst folgende Flurstücke in der Flur 7 der Gemarkung Petkus:

Teilfläche 1 (West): Flurstück 25 (teilweise)

Teilfläche 2 (Nordost): Flurstücke 41, 44, 47, 55 und 56 (jeweils teilweise)

Teilfläche 3 (Südost): Flurstück 18/2 (teilweise)

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches mit Kennzeichnung der drei Teilflächen ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt. (siehe Abbildung)

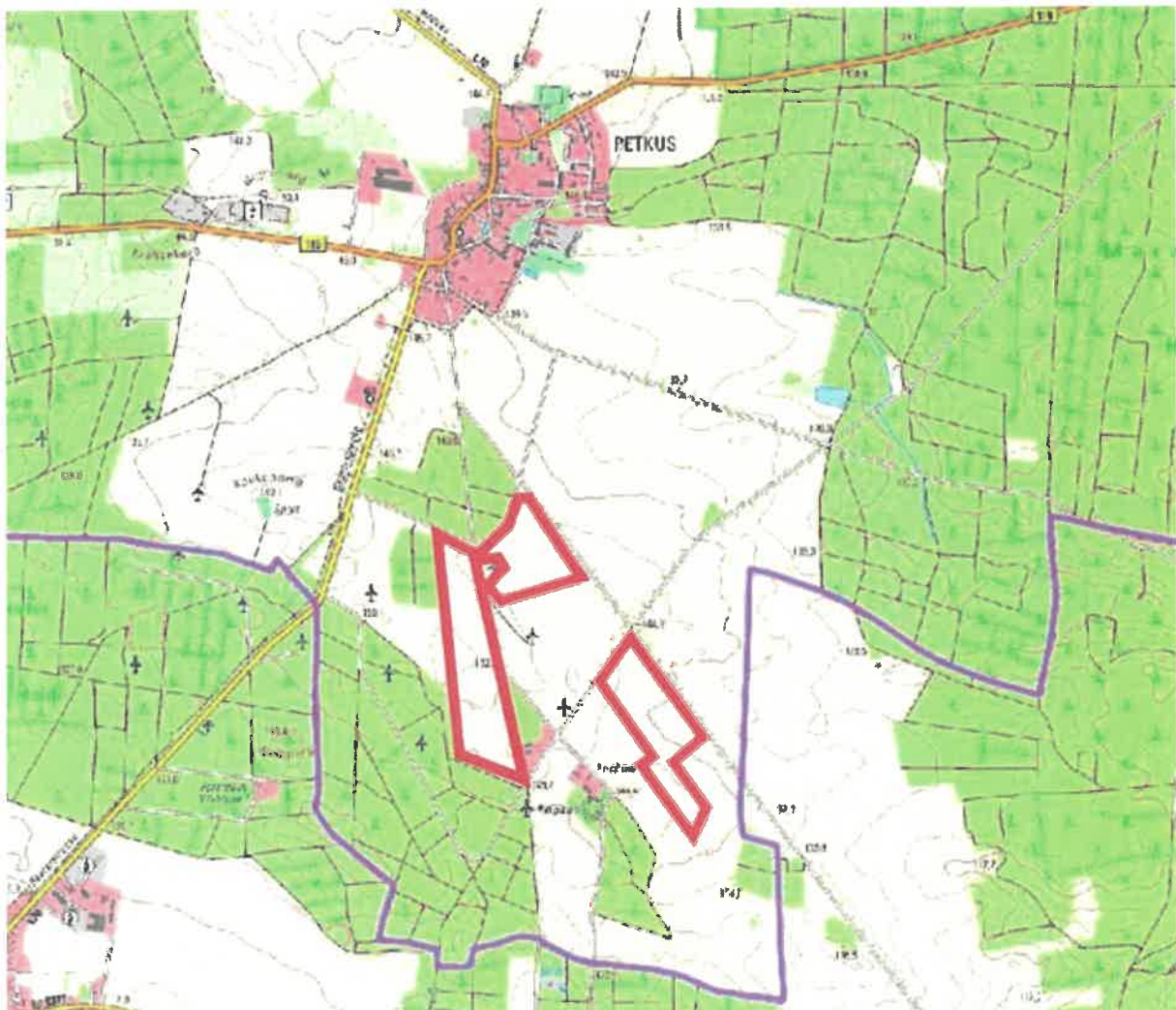


Abbildung: Darstellung des Plangebiets mit Teilflächen 1 bis 3 rot umrandet (o. Maßstab)  
Der Plan ist genordet und auf der Basis der DTK25 abgebildet.

Der Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]) und § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 12.12.2024 - in der Fassung der am 26.07.2025 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark vom 25.07.2025) - wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Jedermann kann den Bebauungsplan für die „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Die Dienststunden sind:**

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden der Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich:

<https://stadt-baruth-mark.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/rechtskr%C3%A4ftige-Satzungen>  
unter dem Reiter : Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg  
Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a beachtlich sind.“

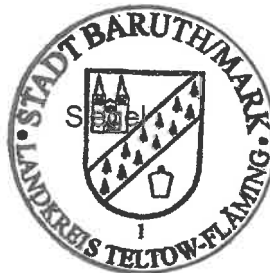
Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die

Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß §44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baruth/Mark, den 13.04.2026

  
Peter Ilk  
Bürgermeister



### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß §1 Abs. 1 BekanntmV (BekanntmV (BekanntmV – BekanntmV vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43])) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 12.12.2024 (Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 16/2024 vom 20.12.2024), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.07.2025 (Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 11/2025 vom 25. Juli 2025), die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 die Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ vom 11.12.2025 im nächsten „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“ an.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann ab dem Datum der Bekanntmachung für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden und wird auch danach auf Dauer zur Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter:

Verwaltung □ Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich:

<https://stadt-baruth-mark.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/rechtskr%C3%A4ftige-Satzungen>  
unter dem Reiter: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg  
Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Baruth/Mark, den 13.04.2026



Peter Ilk  
Bürgermeister

